

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.311 vom 18. Februar 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.311

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.311 du 18 février 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.311 del 18 febbraio 2022

Erwägungen

E. 3

Den Beschwerdeführern sei für das Beschwerdeverfahren die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Rechtsanwältin Larissa Morard sei als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu ernennen.

E. 4

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt

- 5 - werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Sozialhilfesachen sind grundsätzlich vermögensrechtliche Angelegenheiten mit einem zu bestimmenden Streitwert (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2007, S. 191 ff.). Die Vorinstanz bestimmte – ausgehend von der eingestellten materiellen Hilfe für die Unterstützungseinheit während der Dauer eines Jahres (12 x Fr. 3'221.00) – einen Streitwert von Fr. 38'652.00 (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. III/2.2). Diese Streitwertberechnung entspricht der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei wiederkehrenden und in der Dauer unbestimmten Leistungen in der Regel auf 12 Monate abzustellen ist (vgl. AGVE 2007, S. 193). Der Entschädigungsrahmen geht in Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 50'000.00 von Fr. 1'500.00 bis Fr. 6'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 2 AnwT). Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Für ein durchschnittliches, vollständig durchgeführtes Verfahren ergibt sich eine Grundentschädigung von Fr. 3'750.00. 1.2. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 haben vor der Vorinstanz zunächst eine Laieneingabe als Beschwerde eingereicht, die 3 Seiten umfasste (Vorakten des DSG 1 ff.). Angeblich wurden sie dabei durch eine "Beratungsstelle" unterstützt; für den weiteren Verlauf des Verfahrens ersuchten sie um unentgeltliche Vertretung (Vorakten des DGS 3). Nach dem Beizug des Rechtsvertreters (dem Beschwerdeführer 2) und der Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung durch die Vorinstanz (Vorakten des DGS 54) verfasste dieser die Replik/Stellungnahme vom 29. April 2021 mit einem Umfang von 16 Seiten (Vorakten des DGS 55 ff.). Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, die in der Replik gemachten Ausführungen seien grösstenteils nicht notwendig gewesen (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. III/2.2). Der Rechtsvertreter konnte erst im Hinblick auf die Replik tätig werden. In der

Beschwerde- schrift hatten die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 in erster Linie dargelegt, dass sie über keine Mittel verfügten, und Berichte ihres Hausarztes zitiert, die sich zu ihrer Arbeitsfähigkeit äusserten. Weiter verwiesen sie auf eine

- 6 - Stellungnahme des Hausarztes, worin dieser den Vorwurf zurückwies, Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt zu haben (Vorakten des DGS 1 ff.). Angesichts der drohenden Einstellung der materiellen Hilfe war es gerechtfertigt, dass sich der Rechtsvertreter in der Replik nicht nur mit der Beschwerde- antwort der Sozialkommission vom 22. März 2021 (Vorakten des DGS 41 ff.) auseinandersetzte, sondern den Standpunkt der Beschwerde- führer nochmals eingehend darlegte. In Anbetracht der laienhaften und rudimentären Beschwerdeschrift gehörte die Abfassung einer ausführlichen Replik zu den notwendigen und üblichen Leistungen des Anwalts (vgl. § 2 AnwT). Die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 1'000.00 erweist sich daher als zu tief. Es rechtfertigt sich, dem Rechts- vertreter etwa zwei Drittel des Honorars für ein vollständig durchgeführtes Verfahren zuzusprechen. Es ist davon auszugehen, dass zwar im Zusam- menhang mit dem Aktenstudium und der Erstellung einer Rechtsschrift die üblichen Aufwendungen entstanden, aufgrund des späten Beizugs aber für Instruktion, Korrespondenz und Telefongespräche tendenziell weniger Auf- wand anfiel. Zudem erfolgte keine weitere Rechtsschrift und fand keine Verhandlung statt. Im Ergebnis ergibt sich für das Verwaltungsbeschwer- deverfahren eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 2'500.00. Sie wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). 1.3. Das in der Kostennote des Beschwerdeführers 2 ausgewiesene Honorar von Fr. 3'875.75 wäre für ein vollständig durchgeführtes Verfahren in etwa angebracht gewesen, erweist sich aber vorliegend als überhöht (vgl. Be- schwerdebeilage 10; vorne Erw. 1.2). Soweit auf den AnwT verwiesen wird, lässt die Kostennote ausser Acht, dass Rechtsanwalt C. erst im Hinblick auf den zweiten Schriftenwechsel tätig wurde. Im Übrigen ist es nicht tarifkonform, ausschliesslich auf den Zeitaufwand abzustellen. Im Hinblick auf die Festlegung der Parteientschädigung war die Vorinstanz nicht gehalten, vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 eine Kos- tennote einzuholen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 7); es wurde kein Honorar aus unentgeltlicher Rechtsvertretung zugesprochen (vgl. § 12 AnwT). 2. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet. Im vorinstanzlichen Verfahren rechtfertigt sich eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.00. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden darf.

- 7 - III. 1. 1.1. Der Beschwerdeführer 2 unterliegt vollumfänglich. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 erreichen eine Erhöhung ihrer Parteientschädigung vor der Vor- instanz um Fr. 1'500.00 (anstatt um Fr. 2'875.75). Damit obsiegen sie in etwa zur Hälfte und haben in Anwendung von § 31 Abs. 2 VRPG – entspre- chend dem Verfahrensausgang – ebenfalls einen Teil der verwaltungsge- richtlichen Kosten zu tragen. Insgesamt rechtfertigt es sich, den Beschwer- deführern 1.1 und 1.2 sowie dem Beschwerdeführer 2 je einen Viertel der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Den Vorinstanzen sind grundsätzlich keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). 1.2. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 ersuchen um unentgeltliche Rechts- pflege. Diese ist ihnen zu gewähren, da sie mittellos sind und ihr Begehren – wie die teilweise Gutheissung zeigt – nicht aussichtslos ist. 1.3. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'000.00 festgelegt (vgl. § 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Ver- fahrenskostendekret, VKD; SAR

221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. 2.1. Entsprechend dem Verfahrensausgang und nach der Verrechnung der Parteikostenanteile besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG; AGVE 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.). 2.2. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 ersuchen um unentgeltliche Vertretung. Diese ist ihnen zu gewähren, da sie mittellos sind, ihr Begehren sich nicht als aussichtslos erweist und die sich stellenden Fragen den Beizug einer Anwältin rechtfertigten (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG). 2.3. Das Honorar der unentgeltlichen Vertretung bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Parteientschädigung (vgl. § 10 Abs. 1 AnwT; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.315/317 vom 16. Februar 2022, Erw. III/2; vorne Erw. II/1.1). Angesichts des Streitwerts von

- 8 - Fr. 2'875.75 sowie des geringeren Aufwands und des beschränkten Prozessstoffs ist das Honorar kostendeckend auf Fr. 1'100.00 festzulegen (vgl. § 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 1 i.V.m. § 8a Abs. 2 und § 8c AnwT). Von der Entschädigung entfällt lediglich die Hälfte auf die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2. Die Parteikosten des Beschwerdeführers 2 können nicht über die unentgeltliche Rechtsvertretung ersetzt werden. Somit ist der unentgeltlichen Rechtsvertreterin ein Honorar von Fr. 550.00 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Die Honorarnote vom 16. Februar 2022 stellt auf den Zeitaufwand ab und ist nicht streitwertabhängig. Der Stundenansatz von Fr. 250.00 ist zu hoch. Die Rechnung erweist sich angesichts des beschränkten Prozessstoffs und der finanziellen Bedeutung der Streitigkeit als überhöht. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziffer 3 des Entscheids der Beschwerdestelle SPG vom 5. August 2021 abgeändert und lautet neu wie folgt: 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Vertreter der Beschwerdeführer die entstehenden Parteikosten in Höhe von Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu ersetzen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 153.00, gesamthaft Fr. 1'153.00, sind von den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 einerseits und vom Beschwerdeführer 2 andererseits je zu $\frac{1}{4}$ mit Fr. 288.25 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton. Der den Beschwerdeführern 1.1 und 1.2 auferlegte Betrag geht zu Lasten des Kantons. Die unentgeltlich prozessierenden Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sind zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt.

- 9 - Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 550.00 zu ersetzen. Die Beschwerdeführer 1.1 und 1.2 sind zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Zustellung an: die Beschwerdeführer (Vertreterin) die Sozialkommission Q. das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Mitteilung an: die Obergerichtskasse Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern,

vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 18. Februar 2022 Verwaltungsgesicht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz:
Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.